

**Beratungsunterlage 091/2024**

für den Gemeinderat  
der **Stadt Möckmühl**  
Sitzung am 22.10.2024 - öffentlich -

Gefertigt am 10.10.2024

von Mockler, Alexandra

Aktenzeichen: 20 - Mo

TOP: 13

**Dienstwagenregelung des Bürgermeisters**

**Sachverhalt:**

Der aktuelle Leasing-Vertrag für den Dienstwagen des Bürgermeisters - Audi Q3 quattro - läuft bis 14. März 2025.

Dieser Dienstwagen wurde zum 01. Oktober 2024 von Herrn Bürgermeister Simon Michler übernommen.

Wird kommunalen Wahlbeamten/-innen (hier: Bürgermeister) ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, dürfen diese den Dienstwagen nur für Fahrten mit dienstlicher Veranlassung nutzen. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Dienstherrn (hier: Stadt Möckmühl), ob der Bürgermeister den Dienstwagen auch privat nutzen kann.

Ist kommunalen Wahlbeamten die Privatnutzung eines Dienstwagens gestattet, fließt ihnen ein geldwerter Vorteil zu, der sowohl besoldungs- als auch steuerrechtlich zu würdigen bzw. zu berücksichtigen ist.

1. Berücksichtigung des Nutzungsvorteils aus besoldungsrechtlicher Sicht

Rechtmäßige Privatfahrten mit dem Dienstwagen sind besoldungsrechtlich als Gewährung eines Sachbezugs, das heißt einer geldwerten Leistung des Dienstherrn, zu werten.

Hierbei besteht die Möglichkeit, in Anlehnung an das nachfolgend erläuterte Lohnsteuerrecht den besoldungsrechtlich relevanten Nutzungsvorteil (Sachbezug) entweder individuell oder pauschal festzulegen.

o Individuelle Festlegung des besoldungsrechtlich relevanten Sachbezugs (Fahrtenbuchmethode)

Bei der individuellen Festlegungsmethode sind sämtliche Privatfahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren. Die Höhe des Sachbezugs ergibt sich aus den anhand der hier erfassten privat gefahrenen Kilometer. Diese sind monatlich mit den Wegstreckenerstattungssätzen, welche im Reisekostengesetz benannt sind, zu multiplizieren; der somit errechnete Sachbezug ist im Zuge der nächstfolgenden Entgeltabrechnung zu verrechnen.

o Pauschale Festlegung des besoldungsrechtlich relevanten Sachbezugs (1%-Regelung)

Bei der pauschalen Festlegungsmethode wird aufgrund der Privatnutzung monatlich 1% des inländischen Bruttolistenneupreises des Dienstfahrzeuges im Wege der Verrechnung in Rechnung gestellt.

Abhängig von der Jahreskilometerleistung ist zu entscheiden, welche für den Nutzer günstigere Abrechnungsmethode (hier: individuelle Fahrtenbuchmethode bzw. pauschale 1%-Regelung) zum Tragen kommen soll. Die Entscheidung, auf welcher der genannten Grundlagen die Abrechnung abzuwickeln ist, ist in Anlehnung an das Lohnsteuerrecht immer zum Beginn eines Kalenderjahres zu treffen. Ein unterjähriger Wechsel der Abrechnungsmethode ist somit nicht zulässig.

2. Berücksichtigung des geldwerten Nutzungsvorteils aus lohnsteuerrechtlicher Sicht (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz)

- o Sind kommunale Wahlbeamte zur privaten Nutzung des Dienstwagens ermächtigt, ist in Abhängigkeit des besoldungsrechtlich in Rechnung gestellten Nutzungsvorteils zu prüfen, inwieweit ein verbleibender Nutzungsvorteil entweder individuell (Fahrtenbuchmethode) oder pauschal (1%-Regelung) im Zuge der Entgeltabrechnung der Lohnsteuer zu unterwerfen ist.
- o Lediglich für den Fall, dass für Heimfahrten die unentgeltliche Privatnutzung des Dienstwagens gestattet wurde, ist der hieraus tatsächlich erwachsende geldwerte Nutzungsvorteil zwingend mit der pauschalierten 0,03%-Regelung dem monatlichen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Berechnungsgrundlage für diesen Pauschbetrag ist ebenfalls der inländische Bruttolistenneupreis des Dienstfahrzeuges.

**Beschlussvorschlag:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Bürgermeister Michler wählt ab 1. Oktober 2024 die 1%-Regelung als Abrechnungsmethode.
3. Darüber hinaus wird gestattet, dass das Dienstfahrzeug für Fahrten zwischen der Arbeitsstätte (Rathaus) und der Wohnung des Nutzers (Heimfahrten) genutzt werden darf und dafür die pauschalierte 0,03%-Regelung greift.